ARTISET Appenzellerland



Statuten

1. Januar 2024

Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf



Statuten ARTISET Appenzellerland

Statuten

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- ¹ ARTISET Appenzellerland ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- ² Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, legt Wert auf Diversität und den Einbezug von Menschen mit Unterstützungsbedarf.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Heiden.
- ⁴ ARTISET Appenzellerland ist Kollektivmitglied des nationalen Dachverbandes ARTISET Schweiz und akzeptiert dessen Statuten.

Art 2 Zweck

- ¹ ARTISET Appenzellerland ist die Föderation der Branchenverbände der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden.
- ² Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung und Weiterentwicklung ihres Auftrages, die Würde und die Rechte von Menschen mit Unterstützungsbedarf zu wahren und ihre Lebensqualität zu fördern.
- ³ Sie unterstützt ihre Mitglieder in ihrem Bildungsauftrag und bei der Gewinnung von ausreichenden Fachkräften. Sie erbringt Dienstleistungen, die zur Auftragserfüllung der Mitglieder beitragen.
- ⁴ Sie koordiniert und vertritt die fachlichen und politischen Interessen ihrer Mitglieder auf kantonaler Ebene und wirkt auf die Gestaltung der unternehmerischen und fachlichen Rahmenbedingungen der Branchen hin.
- ⁵ Sie pflegt den Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- ⁶ Sie kann Beteiligungen und Partnerschaften dort eingehen, wo diese einen direkten Nutzen für die Mitglieder und ihren sozialen Auftrag stiften.

Art. 3 Grundsatz der Organisation

- ¹ ARTISET Appenzellerland besteht aus Branchenverbänden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die die Wahrung der spezifischen Anliegen ihrer Mitglieder sicherstellen.
- ² ARTISET Appenzellerland besteht aus folgenden drei Branchenverbänden: CURAVIVA (Dienstleister für Menschen im Alter), INSOS (Dienstleister für Menschen mit Behinderung) und YOUVITA (Dienstleister für Kinder und Jugendliche).
- ³ Die Branchenverbände pflegen eine enge Koordination und achten auf Synergien.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Grundsatz zur Mitgliedschaft

- ¹ ARTISET Appenzellerland sieht eine Mitgliedschaft vor für Einzelmitglieder, d.h. Dienstleister, welche als Hauptaufgabe direkt für Menschen mit Unterstützungsbedarf tätig sind.
- ² ARTISET Appenzellerland kann zusätzlich zu stimmberechtigten Mitgliedern auch nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Im Rahmen eines Reglements k\u00f6nnen verschiedene Kategorien von nicht stimmberechtigten Mitgliedern geschaffen und deren Rechte und Pflichten definiert werden.
- ³ Die Mitglieder müssen Sitz im Kanton Appenzell AR oder im Kanton Appenzell AI oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
- ⁴ Mit der Mitgliedschaft bei ARTISET Appenzellerland erfolgt ebenso eine Mitgliedschaft bei ARTISET Schweiz und dem entsprechenden nationalen Branchenverband.

Art. 5 Beitritt und Übertritt

- ¹ Die Mitgliedschaft bei ARTISET Appenzellerland erfolgt durch Antrag auf Mitgliedschaft.
- ² Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand von ARTISET Appenzellerland. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, ist der Entscheid zu begründen.
- ³ Für den Übertritt von einem Branchenverband zu einem anderen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Beitritt.
- ⁴ Die Mitgliedschaft tritt mit schriftlicher Bestätigung der Aufnahme der Mitgliedschaft seitens ARTISET Appenzellerland in Kraft.

⁵ Im Rahmen des Mitgliederreglements können weiterführende und ergänzende Bestimmungen zum Beitritt und Übertritt erlassen werden.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

- ¹ Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- ² ARTISET Appenzellerland erlässt ein Beitragsreglement, das die Regeln für die Bemessung der Mitgliederbeiträge festlegt, sowohl der stimmberechtigten wie auch der nicht stimmberechtigten Mitglieder.
- ³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die stimmberechtigten Mitglieder nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der Föderation ARTISET Appenzellerland und ihres Branchenverbandes wahr.
- ² Die stimmberechtigen Mitglieder haben Zugang zu sämtlichen Leistungen und Angeboten von ARTISET Appenzellerland und ihrer Branchenverbände. Für nicht stimmberechtigte Mitglieder kann der Zugang zu Leistungen und Angeboten mittels Mitgliederreglement beschränkt werden.
- ³ Die Mitglieder verpflichten sich zur
 - Einhaltung der von der Mitgliederversammlung von ARTISET Appenzellerland festgelegten Grundsätze und Regelungen
 - b) Erfüllung der von den Branchenverbänden festgelegten weiteren Pflichten

Art. 8 Daten- und Persönlichkeitsschutz

- Die Mitglieder ermächtigen ARTISET Appenzellerland, sich die notwendigen Daten der Mitgliedschaft zu beschaffen und zu bearbeiten. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Daten werden gespeichert.
- ² Die Daten der Mitglieder können für eigene Verbandszwecke verwendet werden.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

- ¹ Austritt erfolgt durch Kündigung oder Ausschluss.
- ² Austritt aus ARTISET Appenzellerland ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt bewirkt gleichzeitig den Austritt aus der Föderation ARTISET Schweiz und dem nationalen Branchenverband.
- ³ Der Vorstand von ARTISET Appenzellerland hat das Recht, ein Mitglied auszuschliessen, wenn es gegen die Statuten oder Reglemente von ARTISET Appenzellerland oder die Beschlüsse der zuständigen Organe in schwerwiegender Weise verstösst und bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- ⁴ Ein Ausschluss erfolgt nach vorgängiger Anhörung, schriftlicher Androhung eines Ausschlusses und der Gewährung einer Frist, bis zu deren Ablauf die beanstandeten Mängel zu beheben sind.
- ⁵ Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand von ARTISET Appenzellerland Beschwerde einreichen. Wird gegen den Ausschluss Beschwerde eingereicht, so bleiben die Mitwirkungsrechte des Mitglieds während der Dauer des Beschwerdeverfahrens sistiert.
- ⁶ Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vermögen von ARTISET Appenzellerland.
- 7 Im Rahmen des Mitgliederreglements können weiterführende und ergänzende Bestimmungen zum Austritt und Ausschluss erlassen werden.

III. MITTEL

Art. 10 Finanzen

- ¹ ARTISET Appenzellerland beschafft ihre Mittel durch:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b) Leistungen, Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand und Dritter;
 - c) Erlöse aus Kursen und Dienstleistungen;
 - d) Spenden, Legate, Zuwendungen;
 - e) Zinsen und sonstige Erträge;
 - f) weitere Einnahmen.

Art 11 Rechnungsjahr

¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art 12 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen von ARTISET Appenzellerland.
- ² Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

A. GRUNDSÄTZE

Art. 13 Organe von ARTISET Appenzellerland

- ¹ Organe von ARTISET sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Branchenrat
 - d) Die Geschäftsstelle
 - e) Die Revisorinnen, Revisoren

B. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art 15 Aufgaben

- Als oberstes Organ von ARTISET Appenzellerland entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung von übergreifenden Schwerpunktthemen;
 - b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums von ARTISET Appenzellerland;
 - c) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder von ARTISET Appenzellerland;
 - d) Wahl der Revisionsstelle;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - f) Genehmigung des Jahresberichtes;
 - g) Déchargeerteilung an den Vorstand;
 - h) Änderungen der Statuten;
 - Beschlussfassung über die allen Branchenverbänden gemeinsamen Bestimmungen des Mitgliederreglements;
 - j) Beschlussfassung über das Beitragsreglement, das die Regeln für die Bemessung der Mitgliederbeiträge festlegt;
 - k) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder;
 - I) Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet;
 - m) Fusion mit anderen Organisationen;
 - n) Auflösung eines Branchenverbands, auf Antrag dieses Branchenverbands;
 - o) Aufnahme bzw. Bildung eines neuen Branchenverbands;
 - p) Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren.

Art. 16 Einberufungs- und Antragsverfahren

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel im 1. Quartal eines jeden Jahres durchgeführt. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel physisch statt. In Ausnahmefällen kann sie virtuell mit elektronischen Mitteln stattfinden.
- ² Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder k\u00f6nnen die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- ³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung können Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 17 Durchführung, Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig.
- ² Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten (und im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten) von ARTISET Appenzellerland geleitet.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mittels Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder (ohne Enthaltungen). Anwesenheit definiert sich durch physische Anwesenheit oder durch Präsenz von klar identifizierbaren Mitgliedern auf einem elektronischen Medium.
- ⁴ Für die Auflösung eines Branchenverbands bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern dieses Branchenverbands und der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern aller Branchenverbände.
- ⁵ Ein Branchenverband kann ein Veto einlegen zu einem getroffenen Entscheid gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a) und j) dieser Statuten. Dafür braucht es die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dieses Branchenverbands.

C. VORSTAND

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand von ARTISET Appenzellerland setzt sich zusammen aus
 - a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bzw. dem Co-Präsidium;
 - b) 3-5 weiteren Personen.
- ² Die Zusammensetzung berücksichtigt die Diversität und die durch ARTISET Appenzellerland vertretenen Branchen.
- ³ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Bei Ersatzwahlen sind die Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ⁵ Jede Branche hat Anspruch auf Vertretung im Vorstand

Curaviva 2 Mitglieder Insos 2 Mitglieder Youvita 1 Mitglied

Art. 19 Zuständigkeiten

- Dem Vorstand obliegt die strategische Führung von ARTISET Appenzellerland. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder durch statutarisch vorgesehene Reglemente einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Der Vorstand konzentriert sich auf die übergreifenden und vornehmlich kantonalen fachlichen und politischen Themen sowie auf die Entwicklung des Bildungs- und Dienstleistungsangebots.
- ³ Zu den Befugnissen des Vorstands Appenzellerland zählen:
 - a) Führung der Geschäftsstelle;
 - b) Erlass und Änderung in diesen Statuten nicht vorgesehener Reglemente zur Sicherstellung einer ziel- und zweckorientierten Führung von ARTISET Appenzellerland;
 - c) Erlass und Änderung des Spesen- und Entschädigungsreglements;
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
 - e) Beschlussfassung über die Strategie und Leitbild von ARTISET Appenzellerland, inkl. die mittelfristige Tätigkeits- und Finanzplanung;
 - f) Beschlussfassung über das Jahresbudget von ARTISET Appenzellerland unter Berücksichtigung der Budgetanträge der Branchenverbände sowie über die Finanzierungsgrundsätze der Föderation;
 - g) Beschlussfassung über mögliche Investitionen und Desinvestition in Bezug auf Kapitalanlagen;
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Formalisierung von strategischen Partnerschaften zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland;
 - j) Regelung des Umgangs mit Beschwerden seitens Mitglieder.

Art 20 Organisation und Arbeitsweise

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Föderation, selbst. Er ernennt dabei mindestens eine/n Vizepräsident/in, ausser im Falle eines gewählten Co-Präsidiums.
- ² Tritt ein Mitglied des Co-Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit zurück, so übernimmt die verbleibende Co-Präsidiumsperson das Präsidium bis zum Ende der Amtsperiode.

³ Einzelheiten zur Arbeitsweise des Vorstandes, zur Zusammenarbeit mit der Geschäftstelle sowie zur Arbeitsweise des Co-Präsidiums kann der Vorstand in einem Reglement regeln.

D. BRANCHENRAT

Art. 21 Zusammensetzung

- ¹ Jeder Branchenverband hat einen Branchenrat, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) aus den Mitgliedern des Vorstandes, die im Vorstand die entsprechende Branche vertreten
 - b) nach Bedarf aus weiteren Personen

Art. 22 Zuständigkeiten

- ¹ Dem Branchenrat obliegt die Führung des Branchenverbands und die Wahrung der fach- und branchenspezifischen Interessen, unter Beachtung der innerhalb der Föderation ARTISET Appenzellerland getroffenen gemeinsamen Entscheide und Rahmenbedingungen sowie in Koordination mit dem Vorstand und den anderen Branchenräten.
- ² Zu den Befugnissen des Branchenrats zählen:
 - a) Beschlussfassung über die fachliche und politische Strategie des Branchenverbands sowie über die jeweilige Jahresplanung;
 - Beschlussfassung über die Anträge des Branchenverbands zum Jahresbudget der Föderation ARTISET Appenzellerland
 - c) Branchenspezifische Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes
 - d) Diskussion und Entscheid über fach- und branchenspezifische Themen; dazu kann er themenspezifische Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen:
 - e) Formalisierung von Partnerschaften zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, soweit diese Aufgabe nicht durch die Föderation wahrgenommen wird.
- ³ Der Branchenrat kann über diese Statuten hinausgehende und über in diesen Statuten genannte Reglemente hinausgehende Regelungen soweit erforderlich branchenspezifisch in weiteren Reglementen festhalten.

Art. 23 Organisation und Arbeitsweise

- ¹ Der Branchenrat konstituiert sich selbst.
- ² Er regelt die Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise.

E. REVISIONSSTELLE

Art. 24 Revisionsstelle

Als Revisoren werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor aus dem Mitgliederkreis gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren kontrollieren die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich an der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

F. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 25 Geschäftsstelle

- ¹ ARTISET Appenzellerland führt eine Geschäftsstelle, die für die operativen Tätigkeiten zuständig ist.
- ² Die Geschäftsstelle stellt sowohl die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben sicher als auch die spezifischen Aufträge der Branchenverbände. Sie sorgt für die Koordination aller Verbandsaktivitäten und für die Nutzung von Synergien.
- ³ Weiter Details zur Organisation und Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand in einem Reglement regeln.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Fusion

- ¹ Für die Fusion von ARTISET Appenzellerland mit einer anderen Organisation ist die Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz im Appenzellerland oder dem Fürstentum Liechtenstein erfolgen.

Seite 8

Statuten

Art. 27 Auflösung

- Die Auflösung von ARTISET Appenzellerland kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, und mit einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen gesamthaft beschlossen werden.
- ² Im Falle einer Auflösung von ARTISET Appenzellerland werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- ³ Beschliesst die Mitgliederversammlung die Liquidation, so wählt sie gleichzeitig die Liquidator/innen. Dieselben erstellen einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie stellen derselben gleichzeitig Antrag über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, wobei zwingend Abs. 2 zu beachten ist und die Mitgliederversammlung nur noch aus den in Frage kommenden gemeinnützigen Organisationen im Sinne von Art. 2 die Gewünschte wählen kann. Eine Verteilung an die Mitglieder von ARTISET ist ausgeschlossen.

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten mit der Beschlussfassung in Kraft.